

Wegesatzung

in der Fassung vom 01.04.1974, einschl. der Änderungen vom 07.03.1983 und 07.05.1990

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Wagenetz des gesamten Stadtgebietes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs,
4. die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen in erster Linie der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben.
- (2) Die Benutzung als Fußweg ist zulässig.
- (3) Die Benutzung der Wege zum Verlegen oder Ausbessern von Versorgungsleitungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Magistrat zulässig.
- (4) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen ist zulässig, soweit die Wege nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder nicht amtliche Hinweisschilder (Aufschrift: Privater Wirtschaftsweg – Benutzung nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Der Magistrat) gesperrt sind. Der Magistrat ist befugt, derartige Hinweisschilder jederzeit zur Beschränkung des Fahrverkehrs aufzustellen.
- (5) Um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrücken und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, kann der Magistrat auf Antrag schriftliche Ausnahmegenehmigungen für das Befahren der nach Abs. 4 gesperrten Wege erteilen.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege einschl. ihrer Befestigung Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;

- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und dergl. in den Gräben, sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen in einem Ausmaß, das die übliche betriebliche Benutzung übersteigt.
 - i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste od. Abfälle zu verbrennen;
 - j) bei der Bestellung der angrenzenden Felder mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten auf befestigten Wegen zu wenden;
 - k) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Reitpferde mit Ausnahme der 4 Wintermonate November bis Februar.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten und Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden.
- (2) Die Stadt sorgt dafür, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Wildkräuter, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Pflegeschritte an der den Anliegergrundstücken zugewandten Seite von Hecken an Wegerändern bleibt Aufgabe der Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer.
- (3) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.

§ 9

Ortswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 des Feld- und Forstschutzgesetzes vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39) in der Fassung vom 13. März 1975 (GVBl. IS. 54), in dem unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen mit Bußgeld bedroht ist,
 - d. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschrift des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) von 24. Mai 1968 (BGBl. IS. 481) und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. IS. 503) finden Anwendungen.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetze ist der Magistrat.

§ 10
Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14.7.1966 (GVBl S: 151).

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung einschließlich ihrer zweiten Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wildungen, 7. Mai 1990

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Dr. Lückhoff
Bürgermeister